



HESSISCHER LANDTAG

07. 08. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 17.04.2023

Forderungen des Main-Kinzig-Kreises an die Landesregierung

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Gelnhäuser Neue Zeitung berichtete am 14.04.2023 über einen gemeinsamen Appell, den der Main-Kinzig-Kreis zusammen mit 27 Städten und Gemeinden des Kreises an die Bundesregierung und die Hessische Landesregierung gerichtet hat, um auf ihre dramatische Situation bei der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten aufmerksam zu machen. Die Autoren dieses Appells fordern dabei u. a. eine schnelle Rückführung von Personen ohne Bleibeperspektive und nur solche Geflüchteten auf die Landkreise und Kommunen zu verteilen, bei denen eine Bleibeperspektive festgestellt wurde. Für eine bessere Eingliederung von Geflüchteten werden „Erleichterungen bei der beruflichen Integration“, eine Kostenerstattung von Integrationsmaßnahmen sowie „eine Anpassung bei den Standards“ bei der Schaffung von Wohnraum, Kitas und Schulplätzen gefordert.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister des Innern und für Sport und dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Plant die Landesregierung zukünftig eine schnelle Rückführung von Personen ohne Bleibeperspektive?

Frage 2. Falls 1. zutreffend: Welche konkreten Maßnahmen plant sie hierzu bzw. wie soll sich das zukünftige Vorgehen der Landesregierung vom bisherigen – weitgehend erfolglosen – Vorgehen unterscheiden?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Landesregierung hat dem Fragesteller ihre umfangreichen Bemühungen und Maßnahmen der vergangenen Jahre zur Rückführung ausreisepflichtiger Personen wiederholt und erst jüngst erneut dargelegt. Die Anstrengungen werden auch weiterhin konsequent, im Austausch mit den Kommunen und der Bundesregierung, fortgesetzt. Darüber hinaus wird auf die Beantwortungen der Kleinen Anfragen 20/10463 und 20/10636 verwiesen.

Frage 3. Plant die Landesregierung, die Forderung des Main-Kinzig-Kreises zu erfüllen, nur solche Geflüchtete auf die Landkreise und Kommunen zu verteilen, bei denen eine Bleibeperspektive festgestellt wurde?

Frage 4. Falls 3. zutreffend: Wie soll diese Forderung konkret umgesetzt werden?

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Wohnverpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung und deren Beendigung mit der regelmäßigen Folge der Zuweisung in einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt bestimmen sich nach §§ 47 ff. des Asylgesetzes des Bundes. Die sogenannte Bleibeperspektive stellt dabei kein Kriterium dar, das Berücksichtigung findet.

Frage 5. Plant die Landesregierung „Erleichterungen bei der beruflichen Integration“ von Geflüchteten?

Frage 6. Falls 5. zutreffend: Wie soll diese Maßnahme konkret umgesetzt werden?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit Geflüchtete dem Rechtskreis des Sozialgesetzbuchs (SGB) II zugeordnet werden können, greifen zur Unterstützung der beruflichen Integration dieser Gruppe die Angebote der Jobcenter.

Diese umfassen u. a. berufliche Beratung, Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen, (Verweis-)Beratung zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen und Beratung hinsichtlich Sprach- und Integrationskursen. Im Rahmen der Programme der Hessischen Arbeitsmarktförderung haben Geflüchtete ebenfalls die Möglichkeit an Fördermaßnahmen zur Integration in Ausbildung und Beschäftigung teilzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Programme Ausbildungs- und Qualifizierungsbudget (AQB), Qualifizierung und Beschäftigung junger Menschen (QuB) sowie „Sozialwirtschaft integriert“. Kernbestandteil der Arbeitsmarktförderung von Geflüchteten im Rahmen der Programme der Hessischen Arbeitsmarktförderung ist immer eine Kombination von beruflicher Qualifizierung und Sprachförderung. Hierbei wird die gesamte Förderkette von der psychischen Stabilisierung, der Berufsorientierung bzw. Ausbildungsvorbereitung, der Ausbildungsbegleitung bis hin zur Einmündung in Beschäftigung berücksichtigt.

Frage 7. Plant die Landesregierung „Anpassung bei den Standards“ bei der Schaffung von Wohnraum, Kitas und Schulplätzen?

Frage 8. Falls 7. zutreffend: Wie soll diese Maßnahme konkret umgesetzt werden?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Hessische Bauordnung (HBO) wie auch das Baugesetzbuch (BauGB) stehen einem beschleunigten Ausbau von Wohnraum nicht entgegen.

Die Möglichkeiten nach der HBO reichen je nach Konstellation von baugenehmigungsfreien Vorhaben (z. B. reiner Dachgeschossausbau in bestehenden Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3), über die Genehmigungsfreistellung (§ 64 HBO) bis zu einer Prüfung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren, das den Prüfungsumfang im Wesentlichen auf das Bauplanungsrecht beschränkt und eine grundsätzlich auf drei Monate verkürzte Bearbeitungsfrist beinhaltet. Die Prüfung im herkömmlichen Baugenehmigungsverfahren kommt nur selten in Betracht, z. B. wenn es sich bei den Wohngebäuden um Sonderbauten handelt (Hochhäuser) oder der Bauherr dieses Verfahren selbst wählt.

Die Möglichkeiten nach dem BauGB reichen vom neu geschaffenen § 31 Abs. 3 BauGB, der eine erleichterte Befreiungsmöglichkeit von Festsetzungen eines Bebauungsplans in Gemeinden mit angespannten Wohnungsmärkten ermöglicht (gilt in Hessen für 53 durch Verordnung bestimmte Gemeinden), über Regelungen im nicht beplanten Innenbereich (§ 34 Abs. 3a BauGB) und im Außenbereich (§ 35 Abs. 4 BauGB).

Zur Unterbringung von Geflüchteten wurden bauplanungsrechtliche Erleichterungen geschaffen. Im Zuge der Fluchtbewegung im Jahr 2015 wurden befristete Sonderregelungen in § 246 Abs. 8 bis 14 BauGB aufgenommen. Sie sollten die planungsrechtliche Zulassung von Einrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten erleichtern. Die zunächst bis zum Ablauf des Jahres 2019 befristeten Regelungen wurden u. a. im Rahmen des Baulandmobilisierungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

Mit Erlass vom 6. April 2022 „Hinweise zu den bauaufsichtlichen Anforderungen für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden“ wurde den Kommunen durch die Oberste Bauaufsicht ein Leitfadens zur Schaffung kurzfristiger Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt, der auch die Einhaltung von unabdingbaren Mindeststands sicherstellt.

Ein quantitativ ausreichendes und qualitativ hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot ermöglicht Kindern von Anfang an, Zugang zu sozialer Teilhabe und Förderung. Frühe Bildung vermittelt Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Kinder in die Lage versetzen, sich in einer komplexen, rasch wandelnden Welt zurechtzufinden und ebnet damit ihren weiteren Bildungs- und Lebensweg.

Mit der aktuellen Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) wurde die Übergangsfrist zur Umsetzung der erhöhten Mindeststandards um zwei Jahre bis zum 31. August 2024 verlängert. Damit wird grundsätzlich an den zur Qualitätssteigerung wichtigen Mindeststandards festgehalten, den Trägern aber mehr Zeit zur Umsetzung gegeben.

Das Landesjugendamt hat vor dem Hintergrund der erhöhten Nachfrage zudem Empfehlungen herausgegeben, wonach mit Zustimmung des jeweiligen Jugendamts gemäß § 25d Abs. 3 HKJGB bis zu zwei Kinder zusätzlich in die Gruppe aufgenommen werden können und dies für eine Zeit von bis zu sechs Monaten durch das Jugendamt geduldet werden kann, falls der Mindestpersonalbedarf nicht eingehalten werden kann. Dies ist vom Jugendamt je nach Einzelfall vor Ort abzuwägen.

Gemäß § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HKJGB können bereits jetzt Personen, die eine zu Qualifikationen nach § 25b Abs. 1 HKJGB führende Ausbildung oder ein dazu führendes Studium absolvieren, mit ihrer vollen Arbeitszeit als Fachkräfte zur Mitarbeit auf den Mindestpersonalschlüssel angerechnet werden. § 25b Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 HKJGB ermöglicht darüber hinaus, fachfremde Personen unter den genannten Voraussetzungen als Fachkräfte zur Mitarbeit anzurechnen.

Im Juli wurde im Landtag die Änderung des HKJGB mit einer moderaten Öffnung des Fachkraftkatalogs beschlossen. Damit soll ab dem kommenden Kindergartenjahr das System der Kindertagesbetreuung in Hessen so gestärkt werden, dass Fachkräfte sowie Familien entlastet werden. Dazu können weitere Personen gewonnen werden, die im Bereich der frühkindlichen Bildung ein pädagogisches Team gewinnbringend führen oder unterstützen können.

Die Landesregierung verantwortet keine Standards betreffend den Schulbau. Die alleinige Zuständigkeit für den Schulbau liegt bei den Schulträgern.

Frage 9. Hält die Landesregierung umfassende Grenzkontrollen an Deutschlands Außengrenzen für zielführend, um die illegale Migration und die EU-Binnenmigration zu verhindern – insbesondere im Hinblick darauf, dass entsprechende Initiativen der EU über viele Jahre ohne jede Wirkung waren?

Frage 10. Falls 9. unzutreffend: Welche anderen Maßnahmen hält die Landesregierung für zielführend, um die illegale Migration und die EU-Binnenmigration zukünftig zu verhindern oder zumindest deutlich einzuschränken?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die weltweit wachsenden Migrationsbewegungen stellen Land, Bund und EU vor große Herausforderungen, die in Solidarität der europäischen Partner für eine faire Verteilung auf europäischer Ebene bewältigt werden müssen. Der Bund ist gefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Migration an den Außengrenzen besser gesteuert wird, die Unterbringungsbedingungen in den Erstaufnahmestaaten und insbesondere die Lebensbedingungen in den Herkunftsländern verbessert werden, damit Menschen weniger die Notwendigkeit sehen, ihre Heimat zu verlassen.

Die Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 10. Mai 2023 kam zu dem Ergebnis, dass ein solidarisches Verteilungssystem in Europa nur erreicht werden kann, wenn das Dublin-Verfahren [Verordnung (EU) Nr. 604/2013] bzw. die angestrebte Nachfolgeregelung [COM(2020) 610 final] auch beachtet werden.

Wiesbaden, 27. Juli 2023

Kai Klose